



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KiJuBG M-V

Beratung des Landkreises Rostock zur Thematik Kinder- und
Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene

Referent: Florian Krauße

Bad Doberan, 30. Januar 2025

Artikel 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Rechtsvergleich mit anderen Bundesländern

§ 49 a GO SL: „Die Gemeinden können bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. [...] Für Jugendliche können hierzu Gremien eingerichtet werden. [...]

§ 41 a Abs. 1 GO BW: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig“

§ 47 f Abs. 1 GO SH: „Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde [...] geeignete Verfahren entwickeln.“

Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)

- **Spezialgesetz** (lex specialis) zur Kommunalverfassung (KV M-V)
- Das KiJuBG M-V und die KV M-V sind **gleichberechtigtes** Landesrecht.
- **Das Gesetz adressiert daher ausdrücklich die Landkreise und Gemeinden!**
- Das Gesetz enthält gerade **keine Aufgaben und Verpflichtungen für örtliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe!**

© Monkey Business / Canva

§ 1 - Ziele des Gesetzes

- (1) **Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die sie selbst betreffen.**
- (2) Ziel dieses Gesetzes ist es,
 1. **verlässliche Rahmenbedingungen** und transparente Strukturen zu schaffen, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse einzubeziehen sowie
 2. **nachhaltige Impulse** zur Entwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche zu setzen und an den Belangen von Kindern und Jugendlichen orientierte Strukturen und Angebote vorzuhalten.
- (3) Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben



- (1) Landkreise und Gemeinden tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe dieses Gesetzes neben dem Land eine besondere Verantwortung bei der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele.

- (2) **Landkreise und Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen.** [...] Entscheidungen über Planungen und Vorhaben sind **im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen** auf Kinder und Jugendliche **zu prüfen**. Das **Ergebnis** dieser Folgenabschätzung **ist zu dokumentieren**. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage **geeigneter Verfahren**, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. **Kinder und Jugendliche**, die im Einzelfall beteiligt wurden, **sollen über das Ergebnis** des Beteiligungsprozesses in Bezug auf den Fortgang der Planungen und Vorhaben in geeigneter Weise **informiert werden**.

§ 2 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben



- (3) Von einer angemessenen Beteiligung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist insbesondere auszugehen, wenn
1. der **Grad der Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen** auf die jeweilige Entscheidung über Planungen und Vorhaben mit der Bedeutung der im Einzelfall berührten kinder- und jugendspezifischen Interessen im Verhältnis steht,
 2. die **individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Lebenslagen** von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, sodass ein gleichberechtigter Zugang zu Beteiligungsprozessen ermöglicht wird,
 3. alters- und lebenslagenbezogene sowie den Themen und Inhalten **angemessene Formen** der Ansprache, der Kommunikation, der Information, der Vorbereitung und Begleitung sowie des Dialogs gewählt werden und
 4. der **Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten transparent gestaltet ist**, insbesondere Ziele, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligungsprozessen für alle Zielgruppen nachvollziehbar aufbereitet sind.

§ 2 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben



- (4) Eine geeignete Beteiligung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 kann insbesondere sichergestellt werden durch
1. die **Einbeziehung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien** sowie zielgruppenspezifischen Interessenvereinigungen, insbesondere Kinder- und Jugendparlamente, -räte, -beiräte und -foren, Beiräte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vertretungen von Schülerinnen und Schülern, Jugendverbände sowie Stadt- und Kreisjugendringe,
 2. den Themen, Inhalten und Rahmenbedingungen angemessene **Dialogformen**, insbesondere Anhörungen, Konferenzen, Versammlungen und andere offene Formate,
 3. die gesonderte Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen in **bereits etablierten oder rechtlich vorgesehenen Bürgerbeteiligungsverfahren**,
 4. Befragungen, **Umfragen und Abstimmungen** sowie
 5. offene, **insbesondere projektbezogene Beteiligungsformate**, die durch externe Partnerinnen und Partner, wie Jugendverbände und -initiativen, Stadt- und Kreisjugendringe und andere Akteure der Jugendarbeit sowie Jugendhilfeausschüsse oder Kinder- und Jugendbeauftragte, begleitet werden.

Beteiligungsverfahren können auch **in digitaler Form** umgesetzt oder durch digitale Formate ergänzt werden, soweit diese den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen.

[...]

§ 3 - Kommunale Beteiligungsgremien



Kommune

- (1) Im Sinne einer angemessenen Beteiligung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 **sollen die Städte und die amtsfreien Gemeinden** im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte oder vergleichbare **Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche einrichten**. Kindern und Jugendlichen soll dabei die Möglichkeit eröffnet werden, Beteiligungsgremien selbstorganisiert zu bilden. Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen auf die Schaffung und Begleitung dieser Gremien hinwirken. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (2) Vertretungen der **Beteiligungsgremien** im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Vorhaben, die die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, **durch das jeweilige Vertretungsorgan der Stadt oder der Gemeinde oder dessen Ausschüsse anzuhören**.
- (3) Vertretungen der Beteiligungsgremien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 steht in den Ausschüssen des jeweiligen Vertretungsorgans der Stadt oder der Gemeinde ein **Rede- und Antragsrecht** zu. Die jeweilige Hauptsatzung der genannten Gebietskörperschaften hat Näheres zur Bildung, zur demokratischen Besetzung und zu den Aufgaben der Beteiligungsgremien zu bestimmen.

§ 4 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes



- Kinder und Jugendliche sollen bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden.
- Das Land **fördert daher die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung.**
- Diese wird mit der **Entwicklung von Beteiligungsverfahren** sowie unter Einbindung bestehender Strukturen (bspw. Landesjugendverbände, Kreis- und Stadtjugendringe, Beteiligungsgremien, Landesschülerrat) der **Durchführung von Beteiligungsprozessen** betraut.
- Die Geschäftsstelle gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben Stellung nehmen können und gibt Empfehlungen in Bezug auf das Vorhaben ab.

§ 5 - Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung

- (1) Das Land wirkt auf die Umsetzung der Zielsetzungen dieses Gesetzes gemäß § 1 Absatz 2 hin und **unterstützt die Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3**. Dadurch sollen die Landkreise und Gemeinden befähigt werden, auf kommunaler Ebene Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu etablieren.
- (2) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

sozial-mv.de

„Jugend und Familie“



„Kinder und Jugend“



„Kinder- und Jugendbeteiligung“



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Unsere Partner

das „Beteiligungsnetzwerk M-V“

mit der kommunalen Beteiligungsmoderation vor Ort
(www.ljrmv.de/jugendbeteiligung)

die Akademie für Kinder- und Jugendparlamente

beim Fortbildungsinstitut „Schabernack e. V.“
(www.kijupa.adb.de/standorte/mecklenburg-vorpommern/)